Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Band I. N. XXXIII.

Bern, 28. Januar 1800. (8. Pluviose VIII.)

Gefezaebuna.

Groffer Rath, 17. Januar, (Fortfebung.)

Mortsehung des Gutachtens über das Weidrecht.)

56. Das Diffriftsgericht foll ferner das Land, bon dem die Weidpflichtigkeit abgekauft wird , durch

bon dem seinigen abschneiden lassen will.

59. Der Beidrechtbesiger, der von dem Recht, rinens zu übernehmen. fich auf biefe Urt entschädigen zu fassen, Gebrauch macht, ift schuldig, das ihm durch die Theilung zu von Menschen nüglich zu werden, welche einst auf felbe anzubauen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Revolution, und auf dasjenige, was ich von dies fem Zeitpunkt an bis zu meiner Ernennung, und bann als Mitglied des helvetischen Direktoriums ges

than habe, anwenden zu machen. Leihen Gie mir gutigft, BB. Gefezgeber, Ihre Mufmerkfamkeit, und beurtheilen Sie mich mit Nachs

sicht.

Benehmen vor der Revolution.

einen Amsterfahrnen messen lassen.

56. Wenn es sich aus den Schatzungen ergiebt, gehören, welche unter dem Joch der Oligarchie daß der Werth des Weidrechts sich eben so hoch oder schwachtete, entschied mich im Jahr 1782, mich höher, als der Werth des Grundeigenthums beläuft, aus meinem Vaterlande zu entsernen. Seit meiner nit dem Werthe seines Rechts im Verhaltnisse steinen Aindheit war ich ein feuriger Anhänger der Freiheit, mit dem Werthe seines Rechts im Verhaltnisse steinen And hatte mich in diesen Srundsätzen während meis henden Theil des von der Weidpslichtigkeit zu der steineden Landes als Entschädigung zusprechen.

57. Die Abtheilung des Lundes zwischen dem Srundeigenthümer geschieht durch den Feldmesser, welche sich in der Revolution ausgezeichnet Grundeigenthümer geschieht durch den Feldmesser, und die den tugendhaften und ehrwürdigen und unter der Aussicht zweier Beisiger des Gerichts, serisen Ne sem ann für ihren Lehrer anerkennen, salls eine der beiden Parthenen, oder beide zugleich, der nun in den Gefangnissen von Inspruck das Verschen abhüst, freie Menschen gebitdet zu haben.

58. Der Grundeigenthümer hat das Necht, zu das ich in Helvetien die Freiheit nicht mehr fand, bestimmen, auf welcher Seite des Grundssichts er das unbegreisliche Schieksal mich nach Ausland das unbegreisliche Schieksal mich nach Ausland führte, um die Erziehung der Kindeskinder Kathas so soll das Distrittsgericht dem Weidrechtbesiter einen Rindheit war ich ein feuriger Anhänger der Freiheit,

führte, um die Erziehung der Kindeskinder Kathas

gefallene gand dem Beidgange zu entziehen und das mehrere Millionen meiner Mitbruder Ginfluß haben follten, entschied mich. - Ich habe diese Stelle mahrend einer Reihefolge von eilf Jahren unter ben gefährlichsten Umstanden bekleidet, ohne mich einen Augenblick von den Schranken zu entfernen, welche Mechtsertigungsschrift des Bürgers Laharpe an die gesetzgebenden Rathe der einen und unt theilbaren helv. Republik.

Bürger Gesetzgebent !

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Nechtsertistischen die Menschen der die Menschen der die Menschen der die Menschen der die Menschen die Menschen die Menschen die Menschen der die Grendschen der die Menschen der die Grendschen der die Gren